

## **Richtlinien der zentralen Platzvergabe der Kindertagesstätten**

Die Vergabe von Betreuungsplätzen der Kindertagesstätten im Stadtgebiet erfolgt ab 01.09.2021 in der Stadt Pirmasens zentral durch die Abteilung Jugendpflege.

Um die Kitaplatzsuche und den Vergabeprozess insgesamt einheitlich, übersichtlich und für die Erziehungsberechtigten unkompliziert zu ermöglichen, haben auch die Einrichtungen der freien Träger die Vergabe ihrer Betreuungsplätze an die Abteilung Jugendpflege übertragen. Ausgenommen davon sind der Waldorfkindergarten und die integrative Kindertagesstätte St. Elisabeth.

Vergeben werden die zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze an Kinder, deren Hauptwohnsitz im Gebiet der Stadt Pirmasens liegt. Grundsätzlich können Erziehungsberechtigte dabei weiterhin die Kindertagesstätte für ihr Kind frei wählen.

Sofern mehr Anmeldungen vorliegen als freie Plätze vorhanden sind, erfolgt die Platzvergabe anhand transparenter und einheitlicher Kriterien. Darüber hinaus wird im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechtes der Eltern auch darauf Rücksicht genommen, wenn die Aufnahme in eine konfessionell gebundene Einrichtung gewünscht ist.

Die Grundsätze der sozialen und pädagogischen Dringlichkeit im Einzelfall stehen übergreifend im Vordergrund. Nachfolgende Kriterien, deren Anordnung als Rangfolge zu verstehen ist, werden bei der Vergabe von Plätzen in allen Kindertagesstätten angewendet:

### **I. Auswahl der in Betracht zu ziehenden Kindertagesstätten<sup>1</sup>**

#### Wunscheinrichtungen der Eltern (gem. § 5 SGB VIII)

- Angegebene Priorisierungen werden berücksichtigt.

#### Entfernung zum Wohnort (gem. § 14 Abs. 2, S. 3 KiTaG)

- Die Grenze der Zumutbarkeit für Eltern und Kind ist in der Regel überschritten, wenn die Kindertagseinrichtung in einer Entfernung von mehr als 5 km (Wegstreckenentfernung) vom Wohnort des Kindes gelegen ist.
- Die Reihenfolge der in zumutbarer Entfernung gelegenen Kindertagseinrichtungen ergibt sich aus der zunehmenden Entfernung.
- Ausnahmen von dieser für den innerstädtischen Bereich geltenden pauschalisierten Zumutbarkeitsgrenze können angenommen werden, wenn die Wegstrecke zwischen Wohnort des Kindes und Kita mit vorhandenen öffentlichen Verkehrsmitteln in weniger als 30 Minuten zurückzulegen sind.

### **II. Zuweisung von Betreuungsplätzen**

#### Persönliche Notlage

- Betreuungsnotwendigkeit zur notwendigen Persönlichkeitsentwicklung i.S.v. § 24 SGB VIII oder zum Schutz des Kindes, die im Rahmen der Hilfeplanung des Jugendamtes bzw. vom Allgemeinen Sozialdienstes festgestellt wird.

#### Betreuungsbedarf (vgl. § 22 Abs. 2 Nr. 3, § 24 SGB VIII)

- Laufende Erwerbstätigkeit der Personensorgeberechtigten, die mit dem Kind in einem Haushalt leben.
- In gleichem Maße zu berücksichtigen sind:
  - Der Nachweis von geplanter Aufnahme einer Erwerbstätigkeit
  - Eltern, die dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen müssen

---

<sup>1</sup> Weitere trägerspezifische Kriterien der Einrichtungen in freier oder kirchlicher Trägerschaft können ergänzend berücksichtigt werden

- Laufende berufliche Bildungsmaßnahmen
- Laufende Schul- oder Hochschulausbildung
- Teilnahme an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit
- Pflege naher Angehöriger

**Bevorstehende Einschulung (gem. § 14 Abs. 1, § 4 Abs. 1 KiTaG)**

- Um eine Förderung bis zur Einschulung zu ermöglichen, soll die Kindertagesstätte in dem Jahr, welches der Schulpflicht unmittelbar vorausgeht, möglichst von jedem Kind besucht werden. Daher sind Kinder auf die diese Voraussetzung zutrifft vorrangig zu berücksichtigen.

**Änderung des Betreuungsangebotes/Wechsel innerhalb einer Einrichtung**

- Derzeitige Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes anderer Art in der Einrichtung (z.B. die Umwandlung eines Vormittags- in einen Ganztagsplatz).

**Geschwisterkinder**

- Geschwisterkind, das tatsächlich zeitgleich in der Einrichtung betreut wird.

### **III. Zusätzliche Kriterien**

Sofern sich anhand der vorgenannten Kriterien keine Differenzierung vornehmen lässt, werden darüber hinaus folgende Kriterien berücksichtigt

1. **Lebensalter des Kindes (gem. § 24 SGB VIII, § 14 Abs. 1, § 4 Abs. 1 KiTaG)**
  - Bevorzugt sind Kinder Ü1 zu berücksichtigen (§24 Abs. 2 SGB VIII)
  - Nachrangige Aufnahme von Kindern U1 (es sei denn, sie erfüllen die unter „Persönliche Notlage“ oder „Betreuungsbedarf“ aufgeführten Voraussetzungen) (§ 24 Abs. 1 SGB VIII, §§ 16, 19 Abs. 2 S. 4 KiTaG)
2. **Zeitpunkt der Anmeldung des Betreuungsbedarfs**
  - Dokumentierter Posteingang des Antrags oder der Eingang der Vormerkung durch das digitale Elternportal.